

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 257/12 B

L 5 R 555/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 839/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.1.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit Faxschreiben vom 12.3.2012, das keinen Absender enthält und nicht unterschrieben ist, wurde beim "Landesobergericht Stuttgart" Widerspruch erhoben. Der erkennende Senat, an den die Eingabe weitergeleitet worden war, hat darin kein Rechtsschutzbegehren an das BSG gesehen. Mit Faxschreiben vom 18.5.2012 hat der Kläger beim BSG privatschriftlich "Widerspruch" erhoben und dabei ua auch das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens (*L 5 R 555/10*) erwähnt. Mit Richterbrief vom 24.5.2012 ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass ein Rechtsmittel an das BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden könne und die einmonatige Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen sei. Mit Faxschreiben vom 4.6.2012 hat der Kläger gleichwohl gebeten, seinen Widerspruch "förmlich schriftlich ... zu beantworten".
- 3 Der Senat fasst den "Widerspruch" des Klägers vom 18.5.2012 als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.1.2012 (*L 5 R 555/10*) auf.
- 4 Diese Beschwerde ist jedoch unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Richterbrief vom 24.5.2012 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte beim BSG einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

